

die Hülffe thut, hat die Seinigen durch gewisse Commissarien dergestalt mit dem Monathlichen Sold zu versorgen, daß sich der Soldat der Wiederbezahlung dessen, so er bedürfftig, nicht entschuldigen noch entbrechen könne; diesemnach wird es bey der Verpflegung billig, wie ein ieder Stand mit den seinigen einig worden, gelassen: ob aber bey denen Conjunctions Fällen eine Gleichheit ditzfalls nöthig und practicirlich und wie selbe alsdann, vermittelst Gegeneinanderhaltung beeder Creyß-Verpflegungs-Ordonnanzen durch dieser Sachen Erfahrene auf einen gewissen und billigen Fuß zu richten, wird zu fernern Vernehmen ausgestellt.

wie auch den Quartieren.

§. 5. Obwohl die Assignation der Quartier dem Requirirenden billig zu überlassen, so soll er doch des requirirten Creyßes Quartiermeisters Bedencken dabey vernehmen, damit die zu Hülff geschickte Völcker denen andern gleich gehalten, die Compagnien und Regimentter nicht zu weit auseinander gelegt und was sonst nöthig beobachtet werden möge.

Von Reichung des Service.

§. 6. So vil aber das Service betrifft, weil der bedürffende Creyß damit nicht zu beladen; so wird ein ieder Creyß und Stand sich mit denen Seinigen auf den Conjunctions-Fall eines gewissen an Geld dafür vergleichen, damit der Requirer mehr nicht als das Obdach ohne Bezahlung hergeben dürffe.

Von Besetzung des Kriegs-Raths.

§. 7. Demnach ferner, vermöge der Reichs-Constitutionen jedweders Creyßes-Obristen mit Zuziehung der Nach- und Zugeordneten die Consilia bellica bey denen Creyß-Völckern zu dirigiren obliegt, wird auch bey gegenwärtiger Zusammensetzung der Kriegs-Rath bey denselben bestehen: sollten Sie aber dem Feldzug nicht beywohnen können, bleibt einem jeden von Ihnen bevor, an seine Statt darzu ein geschicktes Subiectum in Qualitatz eines Kriegs-Raths zu deputiren; und dieweil in dem Nieder-Sächsischen Creyße, nebenst dem Herrn Creyß-Obristen, vier Nach- und Zugeordnete und also derer mehr an der Zahl, als in dem Ober-Sächsischen Creyß, sich befinden; als wird bey demselben hierunter eine solche Verordnung geschehen, damit die Paritatz ditzfalls in acht genommen werde.

Wie es zu halten, wenn Majora da sind oder Vota paria ausfallen.

§. 8. Was wegen der Majorum, oder mehrerer Stimmen die Reichs-Constitutiones verordnen, denenselben ist billig nachzukommen. Ob aber auf den Fall, wann die Kriegs-Rath beiderseits Creyße in zwey Theil treten und paria vota machen, der Nieder-Sächsischen Vorschlag nach, einer von den erfahrensten und unverdächtigen Officierern, welcher außer dem Kriegs-Rath zu denen Trouppen, es sey von welchem Creyße es wolle, gehdrig, in das Collegium zu fordern und nachdem

dem